



KANZLEI AUSSERHOFER

SONDERRUNDSCHREIBEN

Wirtschaft & Steuern

Reduzierung Steuerguthaben Fernwärme..... 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar



WIRTSCHAFT & STEUERN

Reduzierung Steuerguthaben Fernwärme

Steuerguthaben für Verbrauch (Gesetz Nr. 448/1998 und Nr. 203/2008)

Die im Stabilitätsgesetz 2014 beinhaltende allgemeine Bestimmung zur Reduzierung bestimmter Steuerguthaben bis zu einem Betrag von 85% wurde nun mit einem Dekret vom 20. März 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt der Republik am 21. März 2014) definitiv umgesetzt. Dieses Dekret bestimmt unter anderem die **Reduzierung** des Steuerguthabens für die **mit Biomasse betriebenen Fernheizwerke** um **15%**, und dies bereits rückwirkend ab **1. Jänner 2014**.

Diese Reduzierung betrifft die mit den Gesetzen Nr. 448/1998 (Lire 20 pro kWh) und Nr. 203/2008 (Lire 30 pro kWh) festgelegten Steuerbegünstigungen, wobei sich das Guthaben gem. Gesetz Nr. 448/1998 von Euro 0,01033 auf Euro 0,00878 und das zusätzliche Guthabens gem. Gesetz Nr. 203/08 von Euro 0,01549 auf Euro 0,01317 reduziert. In der Summe ergibt sich - bei ausschließlicher Betreibung des Fernheizwerkes mit Biomasse - eine Reduzierung des Steuerguthabens **von Euro 0,02582 auf Euro 0,02195**.

Wird das Fernheizwerk nicht ausschließlich mit Biomasse betrieben, so muss das Steuerguthaben im Verhältnis reduziert werden.

Übersicht Veränderung Steuerguthaben Verbrauch		
	bis 31.12.2013	ab 01.01.2014
Gesetz Nr. 448/98	€ 0,01033	€ 0,00878
Gesetz Nr. 203/08	€ 0,01549	€ 0,01317
TOTALE	€ 0,02582	€ 0,02195

Berichtigung bereits ausgestellte Rechnungen 2014

Nachdem die Reduzierung des Steuerguthabens bereits rückwirkend ab 1. Jänner 2014 gilt und mit Wahrscheinlichkeit bereits Rechnungen mit Anwendung des nicht reduzierten Steuerguthabens ausgestellt wurden, muss die Reduzierung in Nachhinein berichtigt werden. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten der Vorgehensweise:

- Lastschrift/Rechnung:

Über das zu viel gewährte Steuerguthaben kann eine Lastschrift (bzw. eine Rechnung) außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt. ("Fuori campo IVA") ausgestellt werden.



- Ausgleich über zukünftige Rechnung

Das zu viel gewährte Steuerguthaben kann bei einer zukünftigen Rechnung über einen Zuschlag außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt. ("Fuori campo Iva") ausgeglichen werden.

Steuerguthaben für Anschlüsse (Gesetz Nr. 388/2000)

Das Steuerguthaben für Anschlüsse an Fernheizwerken gem. Gesetz Nr. 388/2000 bleibt **von der Reduzierung ausgenommen**. Somit kann das Steuerguthaben über **Euro 20,66 pro KW** (ex Lire 40.000 pro KW) weiterhin angewandt werden.

Dr. Graber Thomas

